

STELLUNGNAHME des ÖAMTC

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002, die Straßenverkehrsordnung 1960 und das Telekommunikationsgesetz 2003 geändert werden

(GZ.: BMI-LR1340/0019-III/1/2017)

Allgemeines

Der ÖAMTC dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfs und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mag auch das Bemühen um die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die Suche nach neuen Fahndungsmitteln legitim erscheinen lassen, sollte dabei dennoch mit dem nötigen Augenmaß vorgegangen werden. Einbindung von und Informationsweitergabe an Laien erscheint uns wenig geeignet, diese Mittel zu erreichen. Ebensovienig vermögen wir im Datenabgleich mit reinen Schnellfahrerdaten ein geeignetes Mittel zur Strafrechtspflege zu erkennen, da flüchtige Straftäter sich durch regelkonformes Verkehrsverhalten oder bewusstes Meiden bekannter Überwachungsanlagen leicht dieser Form der Verfolgung entziehen können.

Bezüglich der Details dürfen wir auf unsere nachfolgenden Ausführungen verweisen.

Artikel 1 – Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes

Zu Z 1 und 6 (§ 25 Abs 1 und § 56 Abs 1) – Sicherheitsforen, Informationsaustausch, Übermittlung personenbezogener Daten

Da gemäß § 56 Abs 1 letzter Satz die §§ 8 und 9 DSG 2000 nicht anzuwenden sind, muss die Datenweitergabe an (größtenteils private) Teilnehmer von Sicherheitsforen udgl. als äußerst kritisch gesehen werden.

Für die nunmehr geplante Weitergabe personenbezogener Daten an die Teilnehmer der Sicherheitsforen und an „Einrichtungen oder Menschen weiterzugeben, die an der Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen Interesse mitwirken“ (Erl) fehlt eine genaue Festlegung, welche Personen und Institutionen für die Teilnahme an den Sicherheitsforen in Frage kommen bzw. welche ungeeignet sind. Ebenso vermischen wir eine Beschreibung der Rechte und Pflichten und wie deren Einhaltung (z.B. Verschwiegenheit) gewährleistet sein soll, insbesondere wenn es um die Weitergabe personenbezogener Daten geht. Hierzu bedarf es einer konkretisierenden Verordnungsermächtigung.

Für die genannten Zwecke (Sicherheitspolizeiliche Beratung und Streitschlichtung) und anhand der auf der Website www.gemeinsamsicher.at/ veröffentlichten Fallstudien stellt sich generell die Frage, welche personenbezogenen Daten weitergegeben werden sollen, die den Betroffenen nicht ohnehin bereits bekannt sind und wie dies die Problemlösung, welche ja durch Eigeninitiative polizeifremder Personen erfolgt, fördern soll.

Zu Z 5 (§ 54 Abs 4b) – Kennzeichenerfassung, vormals Kennzeichenerkennungsgeräte

Mit dem Ersatz des Ausdrucks „*Kennzeichenerkennungsgeräte*“ durch die Wortfolge „*bildverarbeitende technische Einrichtungen*“, dem Entfall der zeitlichen Beschränkung des Einsatzes auf einen Monat und die Ausdehnung des Zweckes auch auf die *Abwehr* gefährlicher Handlungen wird der Anwendungsbereich der Bestimmung erheblich ausgedehnt.

Es sollte festgelegt werden, dass im Bereich der Überwachung des öffentlichen Straßenraumes nur jene bildverarbeitenden technischen Einrichtungen gemeint sind, die aufgrund gesetzlicher Ermächtigung eingerichtet wurden. Andernfalls könnte der Eindruck entstehen, dass Material jeglicher (auch privater) Kameras herangezogen würde und z.B. sogar Zugriffe auf unerlaubt eingeschaltete Dashcams von der Ermächtigung umfasst sind.

Zu Z 7 (§ 57 Abs 2a) – Übermittlung und Verarbeitung von Aufnahmen der Mautkontrolle und der Section Control

Wir gehen davon aus, dass nicht der Bundesminister für Inneres sondern - wie in allen anderen Fällen des § 57 - die Sicherheitsbehörden ermächtigt sein sollen, die übermittelten Daten mit den Fahndungsevidenzen abzugleichen.

Vor dem Hintergrund der einschlägigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (G147,148/06 ua.) müsste aber die Erfassung bildgebender personenbezogener Daten durch Beschilderung rechtzeitig angekündigt werden. Das gilt sowohl für Mautkontrollen als auch für die Zufahrten zu Strecken, auf denen eine „Section-Control“-Anlage besteht, wenn nunmehr die erhobenen Bilddaten aller Fahrzeuge nicht bloß zur Feststellung einer Übertretung verwendet und unmittelbar nach Feststellung des rechtskonformen Verhaltens wieder gelöscht werden sondern längere Zeit erhalten bleiben sollen.

Zu Z 11 (§ 84 Abs 1 Z 7 u 8) – Strafe bei Verstoß gegen Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung

Der ÖAMTC begrüßt die erhöhte Strafdrohung bei wiederholten Vertrauensbrüchen. Zusätzlich sollte sichergestellt werden, dass diese Personen nicht mehr zu Tätigkeiten gem. § 56 Abs 1 Z 9 u Z 10 herangezogen werden.

Artikel 3 – Änderung der Straßenverkehrsordnung 1960

Zu Z 2 (§ 98a Abs 2) – Übermittlung der Daten aus abschnittsbezogener Geschwindigkeitsüberwachung durch die Asfinag an die Sicherheitsbehörde

Die Übermittlung von Überwachungsdaten der sogenannten Section Control an die Sicherheitsbehörde ist wenig zielführend, da sie lediglich Daten von Schnellfahrern beinhaltet; die übrigen Daten sind verfassungskonform unverzüglich zu löschen. Damit bleibt so gut wie kein vernünftiger Anwendungsfall im Rahmen der Strafrechtspflege, da sich Verdächtige durch Einhaltung der Geschwindigkeitsbeschränkungen vor der Entdeckung schützen können. Daher ist von dieser Maßnahme keine nennenswerte Hebung des Sicherheitsstandards zu erwarten.

*Mag. Martin Hoffer
Mag.^a Ursula Zelenka
ÖAMTC Rechtsdienste
Wien, August 2017*